



Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.

Ruderordnung des Spandauer RC „Friesen“ e.V.

Fassung vom 2. Juli 2008

Beschluss des Vorstandes vom 16.06.2008

Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des SRCF am 02.07.2008

A Präambel

Die Ruderordnung des Spandauer RC „Friesen“ e.V. (SRCF) ist die verbindliche Festlegung für die Durchführung eines sicheren und gut organisierten Ruderbetriebes. Sie legt die Rahmenbedingungen fest, an die sich alle Mitglieder und Gäste bei der Ausübung des Rudersports im SRCF zu halten haben, um eine möglichst hohe persönliche Sicherheit der Aktiven zu gewährleisten und das Bootsmaterial vor Schäden zu bewahren. Der Vorstand wird die Einhaltung dieser Regelungen kontrollieren und ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Ruderordnung Disziplinarmaßnahmen auszusprechen.

B Allgemeines

1. Ruderer, Bugmann, Steuermann und Obmann im Sinne dieser Ruderordnung sind sowohl Frauen als auch Männer.
2. Die Ruderordnung gilt für alle Mitglieder und Gäste des SRCF.
3. Jeder, der ein Boot besteigt, muss schwimmen können.
4. Havel und Spree sind Bundeswasserstraßen. Zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit der Mannschaft sind die Verkehrsvorschriften (Bundesschiffahrtsstraßenordnung, Landesschiffahrtsstraßenordnung, Ruderordnung) strikt zu beachten. Gleiches gilt für andere Gewässer, die im Rahmen von Wanderfahrten, Trainingsfahrten oder Regatten befahren werden.
5. Das Hausgewässer des SRCF wird im Norden durch die Spandauer Schleuse, im Osten durch die Charlottenburger Schleuse und im Süden durch die Inseln Schwanenwerder und Imchen begrenzt.
6. Jedes Boot hat einen Obmann. Dieser ist für die Fahrt verantwortlich. Er wird vor Fahrtantritt aus der Mitte der Mannschaft bestimmt. Sein Name ist im Fahrtenbuch zu kennzeichnen. Wird kein Name gekennzeichnet, so gilt der für den Kurs verantwortliche Ruderer (Bug- oder Steuermann) als Obmann.
7. Der Vorstand entscheidet auf Basis der jeweiligen Eignung, wer Obmann sein darf. Eine entsprechende Liste wird vom Ruderwart geführt. Diese liegt beim Fahrtenbuch aus.
8. Der Obmann ist Bootsführer im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßenordnung. Er führt das Kommando an Bord und trifft wesentliche Entscheidungen. Überträgt er einem geeigneten Steuermann das Steuer, so wählt dieser den richtigen Kurs und gibt dazu die erforderlichen Kommandos.
9. Jugendliche dürfen nach dem Bestehen der Steuermannsprüfung und Vollendung des 16. Lebensjahres sowie nach Absprache mit den Jugendbetreuern die Funktion des Obmanns innerhalb der Hausgewässer ausüben.

10. Ausnahmen für Ausbildungs- und Trainingsfahrten bei Begleitung durch Ausbilder /Trainer im Motor- oder anderem Ruderboot sind möglich. Der Ausbilder / Trainer trägt die Verantwortung für diese Entscheidung.
11. Es sind grundsätzlich die für den Ruderbetrieb freigegebenen Boote mit dem zugehörigen Zubehör zu nutzen. Dazu gehören auch die den Booten zugeordneten Skulls- und Riemensätze. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung eines Mitgliedes des Sportvorstandes.
12. Gesperrtes Bootsmaterial darf nicht für Fahrten genutzt werden. Bootssperren oder Freigabe der Boote für den Ruderbetrieb legt der Bootswart fest.
13. Rennboote, die für den Trainingsbetrieb genutzt werden, sind für den allgemeinen Ruderbetrieb grundsätzlich gesperrt. Der Vorstand Sport legt fest, welche Boote als Rennboot im Trainingsbetrieb gelten.
14. Die Motorboote dürfen nur zum Zwecke des Trainings oder der Aufsicht genutzt werden. Der Vorstand Sport regelt die Bedingungen für die Nutzung.
15. Ob- und Steuerleute dürfen im alkoholisierten Zustand ihre Funktion nicht ausüben, Ruderer dürfen im alkoholisierten Zustand nicht rudern. Die jeweils gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.
16. Das Rauchen in den Räumlichkeiten des SRCF (Umkleidekabinen, Fitnessräume, Bootshallen etc.), auf dem Bootsplatz und in den Booten ist nicht gestattet.
17. Zu offiziellen ruderischen Anlässen (wie z.B. An- und Abrudern, Regatten und Wettkämpfen, Sternfahrten etc.) ist die SRCF- Ruderkleidung zu tragen.
18. Der Vorstand kann Mitgliedern bei Verstößen gegen die Ruderordnung Ruder- verbot erteilen oder Obleute von der Obleuteliste streichen. Weitere Disziplinar- maßnahmen sind nach Schwere und Umfang der Verstöße möglich.
19. Eine Haftung des Vereins und seines Vorstandes im Sinne des § 13 Abs. (1) und (2) der Vereinssatzung, z. B. aus Organisationsverschulden oder wegen Verlet- zung des Verkehrssicherungspflicht, gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten, für Schäden, die ihre Ursache in der Verletzung dieser Ruderordnung haben, ist ausgeschlossen.

C Fahrtenbucheintragungen

1. Fahrtenbuch im Sinne dieser Ruderordnung ist das elektronische Fahrtenbuch „eFa“. Dieses kann ausnahmsweise durch ein Papier-Fahrtenbuch ersetzt werden. Die Bestimmungen zu Eintragungen im Fahrtenbuch gelten dann sinngemäß.
2. Vor Fahrtantritt ist die Fahrt im Fahrtenbuch unter Angabe der Vor- und Nach- namen aller Mannschaftsmitglieder einzutragen. Der Name des Obmanns ist zu kennzeichnen. Das geplante Fahrtziel ist im Feld „Fahrtziel“ zu kennzeichnen.
3. Nach Beendigung der Fahrt sind im Fahrtenbuch das tatsächliche Ziel, die Einzel- kilometer und ggf. der Zweck der Fahrt, besondere Vorkommnisse, Bootsschäden und Materialmängel einzutragen.

D An- und Ablegen an den Steganlagen des SRCF

1. Das An- und Ablegen erfolgt grundsätzlich gegen die Strömung.
2. Am Steg zum Grimnitzgraben erfolgt das Anlegen aus der Talfahrt. Boote, die bergwärts heimkommen, fahren bis zum rot-weißen Dalben der Koppelstelle, wenden dort und legen erst dann an.
4. Das Kirchboot benutzt den Steg zum Grimnitzgraben.

E Nachtfahrten, Fahrten im Winter und bei unsichtigem Wetter

1. Fahrten sind vor Beginn der Nacht zu beenden. Nacht ist von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang.
2. Nachtfahrten und Fahrten bei unsichtigem Wetter(z.B. Nebel) sind grundsätzlich nicht gestattet.
3. Angemeldete Nachtfahrten kann der Vorstand unter folgenden Auflagen genehmigen:
 - a) Ein Obmann muss dem geschäftsführenden Vorstand - in erster Linie dem Vorstand Sport - oder dem Ruderwart rechtzeitig den Tag, die Zeit, den Namen des Bootes, die Namen der Mannschaft, und das Ziel der Nachtfahrt anzeigen.
 - b) Im Fahrtenbuch sind neben den üblichen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen“ der Name desjenigen zu vermerken, der die Fahrt genehmigt hat.
 - c) Das Boot ist mit einem zugelassenen weißen Rundumlicht zu versehen
 - d) Es dürfen keine steuermannslosen Boote gefahren werden.
 - e) Besondere Vorkommnisse oder Notfälle sind unbedingt dem Vorstandsmitglied zu melden, mit dem die Nachtfahrt abgesprochen wurde.
4. Bei Eisgang auf den Rudergewässern besteht absolutes Ruderverbot.
5. In Zeiten mit Wassertemperaturen unter 15 °C, mindestens aber für die Dauer des LRV – Winterwettbewerbs (1. November bis 31. März) sollten alle Ruderer und Steuerleute eine geeignete Rettungsweste tragen. Die Aktiven haben selbst für die Anschaffung und Funktionalität der Rettungswesten zu sorgen. Der Vorstand unterstützt die Beschaffung von geeigneten Rettungswesten.
6. Es ist auf einen geringst möglichen Abstand zum Ufer zu achten.

F Wanderfahrten

1. Fahrten, die länger als einen Tag dauern und über das Hausgewässer hinausgehen sind Wanderfahrten im Sinne dieser Ruderordnung.
2. Wanderfahrten sind vor Fahrtantritt dem Vorstand Sport, dem Wanderruderwart oder dem Ruderwart unter Benennung einer Fahrtenleitung (Obmann) zu melden. Sie sind vor Fahrtantritt ins Fahrtenbuch einzutragen.
3. Für Wanderfahrten dürfen Boote, Bootsanhänger etc. des SRCF nur benutzt werden, wenn diese vor Fahrtantritt schriftlich beim Vorstand Sport, dem Wanderruderwart oder dem Ruderwart beantragt und von diesen freigegeben wurden. Meldebogen und ein Terminkalender liegen im Vorstandszimmer.
4. Die Ernennung eines Fahrtenleiters schränkt die Verantwortung eines jeden Bootsobmannes nicht ein.
5. Obleute sind verpflichtet, ein gültiges Personaldokument mit sich zu führen.

G Unfälle und Bootsschäden

1. Bei Unfällen ist jeder verpflichtet, anderen zu helfen, sofern es die eigene Sicherheit zulässt.
2. Unfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Telefonnummern hängen im Foyer, neben dem Telefon. Jeder Obmann hat sich vor Fahrtantritt ausreichend zu informieren.
3. Betroffene Mannschaften haben unverzüglich nach Beendigung der Rettungs- und Bergungsaktionen ein Unfallprotokoll zu erstellen und dem Vorstand zu übergeben. Obmann und Mannschaft sind verpflichtet, den Vorstand bei Versicherungsmeldungen zu unterstützen.

4. Unfälle und Bootsschäden sind Vorkommnisse, die im Fahrtenbuch vermerkt werden müssen.
5. Bei größeren Bootsschäden ist umgehend eine Versicherungsmeldung beim Vorstand zu veranlassen
6. Grobfahrlässig verursachte Schäden gehen zu Lasten der Mannschaft.
7. Zur Vermeidung von Unfällen und Schäden sind die Hinweise des Vorstandes zu beachten.
8. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Verhalten bei Unfällen.